Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 29. Danzig, den 10. April. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Februar cr. (Reichsgesetzblatt S. 11) sind die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, betreffend die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und im Gewerbebetriebe vom 1. April d. J. ab vollständig in Kraft gesetzt worden.

Durch Erlaß vom 5. Februar d. J. hat der Herr Reichskanzler die von dem Bundesrath beschlossenen Bestimmungen betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe bekannt gemacht (Reichs-Gesetzblatt S. 12/59) in welchem die bei verschiedenen Gewerben nach § 105 d zugelassenen Arbeiten zusammengestellt sind.

Ferner hat der Herr Regierungs-Präsident auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung unterm 19. März d. J. zwei Verfügungen erlassen, betreffend die Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, und betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (Extrabeilage zu No. 12 des hiesigen Amtsblatts).

Indem ich die Behörden und die Bewohner des Kreises auf die vorstehend erwähnten Veränderungen noch besonders hinweise, fordere ich die Herren Amtsvorsteher hierdurch auf, sich mit den jetzt in Geltung getretenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe schnell und zuverlässig vertraut zu machen. Insbesondere kommen auch noch die §§ 105 a, 105 b, Absatz 1, 105 c bis 105 i der Gewerbeordnung in Betracht.

Danzig, den 4. April 1895.

Der Landrath.

---

2 Die Ortsvorstände fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, falls in ihrer Ortschaft sich Gewerbebetreibende befinden, welche sich mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Roßhaaren oder Rindshaaren, gemischt oder ungemischt, oder von Schweinsborsten befassen, und die Zahl der in diesem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen anzugeben. Ich bemerke dabei, daß hierzu auch die in Seilerwerkstätten vorkommende Hechelung, Kräuselung und Spinnung von Roßhaaren gehört. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 5. April 1895.

Der Landrath.

---

3. Die Orts-Vorstände mache ich auf die im Amtsblatt No. 10 S. 69 der Königlichen Regierung in Danzig veröffentlichte Bekanntmachung über das Stattfinden der diesjährigen **Frühjahrs-Controlversammlung** im diesseitigen Kreise mit dem Ersuchen aufmerksam, die genannten Termine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Danzig, den 11. März 1895.

Der Landrath.

---

4. Die Orts-Vorstände fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen die Nachweisungen über vorgekommene Regiebauten, welche mehr als 6 Tage Zeit in Anspruch genommen haben, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Exemplare in einfacher Ausfertigung werden zur Vervollständigung portopflichtig zurückgesandt werden.

Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 4. April 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Unter Bezugnahme auf § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher und Steuererheber des Kreises mit der Aufstellung der Rechnung

über die Verwaltung der Ortskasse für das Rechnungsjahr 1894/95 nunmehr vorzugehen und demnächst die Prüfung, Feststellung und Dechargirung der qu. Rechnung nach Maßgabe meiner Kreisblattsverfügung vom 5. Mai 1892 (Kreisblatt pro 1892 No. 38 Seite 236) herbeizuführen.

Das Protokoll über die Feststellung und Abnahme der Rechnung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), **welches die Summe der Einnahmen und Ausgaben, sowie den am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestand oder Vorschuß zu enthalten hat,** ist mir bestimmt bis **zum 1. Juni cr. in Abschrift** mit der Anzeige einzureichen, daß, und **von wann bis wann** die Rechnung nach vorheriger Bekanntmachung **zwei Wochen** lang im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindeangehörigen ausliegt. Diese Verfügung gilt auch für die Herren Gutsvorsteher der Gutsbezirke Gr. Bölkau, Hochstrieß und Schönfeld, in welchen die Aufbringung der Kosten und die Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch Statut geregelt ist.

Danzig, den 6. April 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nichtamtlicher Theil.

Realprogymnasium mit Alumnat zu Jenkau bei Danzig.

6. Das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 18. April.** Für die Klassen VI und V ist der Lehrplan der **Realschule** eingeführt, statt des Lateinischen als fremde Sprache das Französische, doch können eventl. Schüler dieser Klassen auch Lateinunterricht erhalten. Schulgeld 96 ℳ Pension einschließlich Schulgeld 600 ℳ

Alles Nähere durch Herrn Director Dr. Bonstedt in Jenkau bei Danzig.

Danzig, im März 1895.

Directorium der von Conradi'schen Stiftung.

---

7. ☛ **Palmkuchenmehl** ☚

zur Fütterung des Milchviehs, des Mastviehs, der Pferde und der Schweine offerirt billigst

Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse No. 91.

---

8. Ein fast neuer Wiener Shawl zu verkaufen Danzig, Rittergasse 31, 1 Treppe.

Redakteur: Heinrich Schauroth Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.